

Neue Förderperiode 2023

Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte



Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)

- Prämie: **134 €/ ha** → bisher 44 €/ ha
- Fläche: **max. 120 ha** → bisher max. 90 ha
- Bezugsdauer: längstens **5 Jahre**, muss **jährlich beantragt** werden → wie bisher

Anforderungen

- Alter: **nicht älter als 40 Jahre**
- **Erstniederlassung als Betriebsleiter:**
 - innerhalb der **letzten 5 Jahre** vor der ersten Beantragung
 - Datum der Erstniederlassung ist durch geeignete Unterlagen zu verifizieren
- Ausübung der Kontrolle (bei jurist. Personen/ Personenvereinigungen)
 - erstmalig **wirksame und langfristige Tätigkeit** im Betrieb
 - **keine Entscheidung gegen den Junglandwirt**
 - durch geeignete Unterlagen nachzuweisen

Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES) – Ausnahmeregelung für eG und AG

Neu

- Ausübung der Kontrolle: **Ausnahmeregelung für Genossenschaften und Aktiengesellschaften**
 - zwingende Rechtsvorschriften (Mehrheitsanteil in Haupt- oder Generalversammlung) verhindern dem Junglandwirt die Kontrolle des Betriebes
- es kann auch von einer Kontrolle ausgegangen werden, wenn die Mitwirkung an der Entscheidung möglich ist
- **Stimmberechtigung in der Haupt- oder Generalversammlung** ist ausreichend
- Kontrolle in Bezug auf die Betriebsführung muss trotzdem vorhanden sein

Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES) - Qualifikation

Neu

Anforderungen an die **Qualifikation**

1. bestandene Abschlussprüfung (Berufsausbildung) im Ausbildungsbereich der Landwirtschaft oder **Studiumabschluss Agrarwirtschaft**

BMEL - Grüne Berufe - Die 14 „Grünen“ Berufe

→ schließt alle landwirtschaftlichen Berufe ein (Land- und Tierwirte, Fischerei, Milch- u. Molkereiwirtschaft etc.)

2. 300 Stunden anerkannte Bildungsmaßnahme im Agrarbereich

– Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes

3. 2 Jahre Berufspraxis

a) mindestens 15 Wochenstunden

b) mithelfender Familienangehöriger (krankenversicherungspflichtige Beschäftigung)

c) Gesellschafter mit mindestens 15 Wochenstunden

} Kombination möglich

Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES) - Qualifikation

- Nachweis durch Vorlage geeigneter Belege (z.B. Abschlusszeugnisse, Teilnahmebescheinigungen, Gesellschaftsverträgen, Arbeitsverträge etc.)
- Die Übernahme und selbstständige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes allein erfüllt die Anforderungen der beruflichen Qualifikation nicht
- **Übergangsregelung:** Junglandwirte mit Restlaufzeit können am neuen System (zu neuen Konditionen) teilnehmen, ohne die neuen Qualifikationsanforderungen erfüllen zu müssen